

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte  
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums  
Baden. 1883-1918**

**1884**

10 (6.6.1884)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch-protestantische Kirche  
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 6. Juni

1884.

## Inhalt.

**Bekanntmachung:** Die Diözesansynoden des Jahres 1883 betr.

### Bekanntmachung.

Die Diözesansynoden des Jahres 1883 betr.

In dem Bescheid auf die Diözesansynoden des Jahres 1883 wollen wir zunächst einige allgemeinere Vorkommnisse und Verhältnisse erwähnen, welche das kirchliche und religiös-sittliche Leben unseres Volkes berührt und beeinflusst haben, und welche darum auch in den Verhandlungen der letzten Diözesansynoden mehr oder weniger zum Ausdruck kamen:

I. Zur Jahreswende 1882/83 wurden viele Orte unseres Landes durch **überschwemmungen** heimgesucht, welche großen Schaden verursachten und schwere Notstände im Gefolge hatten. Wir haben alsbald unter dem 6. Januar 1883 (Gesetzes- u. Verordnungsblatt Nr. I.) in einer Bekanntmachung an sämtliche Geistliche des Landes die Stellung des Christen unter solchen Heimsuchungen und die sich daraus ergebende Verpflichtung dargelegt und zur Mitarbeit seitens der Kirche bei der Unterstützung der Notleidenden aufgefordert. Die in unsern Gemeinden veranstalteten Sammlungen, deren vielfach in den Diözesansynodalberichten Erwähnung geschieht, haben ein höchst erfreuliches Zeugnis der weit- und tiefgehenden christlichen Bruderliebe geliefert. Nicht nur die Vermöglichen haben Herz und Hand aufgethan, den Betroffenen rasche und ausgiebige Hilfe zu leisten, auch diejenigen, welche selbst durch Unglücksfälle und die Not der Zeit gebeugt waren, sind nicht zurückgeblieben, den noch schwerer bedrängten Mitmenschen Barmherzigkeit in reichem Maße zu erzeigen. Es war ein Wettstreit, wohlzuthun und mitzuteilen, der wieder einmal in lebendiger und anschaulicher Weise den Trost und die Hoffnung stärken konnte, daß die edelste Frucht des christlichen Glaubens, die teilnehmende und helfende Liebe in dem Gemüte unseres Volkes noch nicht durch Selbstsucht und Eigennutz verkümmert ist. Der Rechenschaftsbericht, welchen das Landesunterstützungskomitee nach seiner aufopfernden und umsichtigen Thätigkeit erstattete, ist von uns seiner Zeit an die Dekanate versendet worden, damit sie auch den Diözesansynoden daraus sachdienliche Mitteilungen machen können.

Außerdem veranlassen wir hiermit dieselben, unsern Gemeinden durch ihre Vertreter auch unsern aufrichtigen Dank für ihre Liebesthätigkeit auszusprechen. Ausgehend von dem schönen und richtigen Gedanken, in der Gabe des göttlichen Wortes den vom Unglück Betroffenen eine Stärkung und eine Erinnerung zu bieten, hat sich der Vorstand der britischen und ausländischen Bibelgesellschaft bereit erklärt, den vom Hochwasser geschädigten Familien und Personen je ein Neues Testament oder eine Bibel mit einem Widmungsblatt zu schenken. Wir haben in dem Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 15. Januar 1883 die Geistlichen zur Anmeldung derjenigen aufgefordert, für welche sie das dankenswerte Anerbieten der Bibelgesellschaft glauben in Anspruch nehmen zu sollen. Auf diesem Wege sind in 15 evangel. Gemeinden etwa 500 heilige Schriften zur Verteilung gekommen; der Herr der Kirche wolle sein Wort mit dem Segen begleiten, welcher 2 Tim. 3, 16. 17 verheißen ist!

II. Mit Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs haben auch wir für unsere evangelische Landeskirche eine **Feier des 400. Geburtstages Dr. Martin Luthers** auf Sonntag den 11. November 1883, in Verbindung mit dem dahin verlegten Reformationsfest, angeordnet. Die vorjährigen Diözesansynoden hatten dazu in ihrer Mehrzahl bereits verschiedene Wünsche und Anträge gebracht. Wir glauben, in unserer bezüglichen Bekanntmachung vom 21. Sept. 1883 (Ges.- u. Ver.-Blatt Nr. XVII.) dem allgemein vorhandenen Bedürfnis entgegengekommen zu sein. Die Jubelfeier des deutschen Reformators ist in allen unsern evangelischen Gemeinden auf eine ebenso würdige als erhebende Weise begangen worden. Kirche und Schule, Geistliche, Kirchengemeinderäte und Lehrer, kirchliche und bürgerliche Gemeindebehörden, Männer und Frauen, die Jugend und das Alter haben zusammengewirkt, am 10. und 11. November vorigen Jahres Festlichkeiten und Gottesdienste zu veranstalten, welche religiös und volkstümlich zugleich waren. Auch diese Tage haben einen Beweis dafür geliefert, daß noch ein reicher und edler Schatz evangelisch-protestantischer Glaubensüberzeugung unter uns vorhanden ist. Ohne Beeinträchtigung des konfessionellen Friedens, neben richtiger Würdigung der geschichtlich gewordenen Gestaltung unserer unierten Landeskirche ist die dankbare, wohlverdiente Huldigung der Person und dem Verdienst des deutschen Mannes und Reformators voll und ganz entgegengebracht worden. Wir dürfen die Zuversicht haben, daß das Bild des Patrioten und Glaubenshelden, des Geistes- und Kirchenfürsten, welchen Gottes Gnade unserem Volke einst hat erstehen lassen, in seiner herzlichsten Frömmigkeit, in seiner evangelischen Freiheit, in seiner schlichten Erhabenheit, in seiner geistigen und religiösen Kraft sich wieder tief und mustergiltig den Seelen eingepägt hat, und daß sein Gedächtnis zu einem nachhaltigen Segen geworden ist. In viele tausend Hände ist die Lebensbeschreibung Luthers gelegt worden. Die einfache Betrachtung seiner Persönlichkeit, welche sich damit in den Familien wieder einlebt, wird für dieselben, wie wir zu Gott hoffen, eine stille, aber nachhaltige Predigt dafür sein, wie wir „Gott über alle Dinge fürchten, lieben und vertrauen sollen“.

III. Zum vorjährigen Lutherjubiläum hat die Canstein'sche Bibelanstalt in Halle eine sogenannte **Probibibel** herausgegeben, welche den Text der Luther'schen Bibel-

übersehung in der Gestalt darbietet, die er von einer 1871 durch die Eisenacher deutsche evangelische Kirchenkonferenz bestellten Revisionskommission erhalten hat. Dieses Revisionswerk ist allerdings nicht der Beratung durch die Diözesansynoden unterstellt. Die mühsame und verdienstvolle Arbeit ist auch noch nicht abgeschlossen. Männer der theologischen Wissenschaft und des praktischen geistlichen Amtes aus ganz Deutschland und damit auch aus unserer Landeskirche sind gegenwärtig damit beschäftigt, es zu beurteilen und weitere Verbesserungsvorschläge zu machen. Wir halten es aber doch für angezeigt, dieser Angelegenheit in dem Diözesansynodalbescheid zu erwähnen unter Hinweisung auf eine Bekanntmachung, welche wir darüber schon in Nr. I. des kirchlichen Gesetzes- und Ordnungsblattes von 1884 erlassen haben. Unsere Gemeinden sollen Kenntnis davon nehmen und sich dafür interessieren, daß und wie die Verdeutschung der heiligen Schrift durch Luther in manchen Worten des neuen Testaments und in vielen Stellen des alten Testaments einer sprachlichen Verbesserung bedürftig und fähig ist. Es handelt sich dabei einerseits allerdings um eine weise und achtungsvolle Schonung der deutschen Ausdrucksweise, welche uns für die Gedanken der heiligen Schrift in Haus, Schule und Kirche seit Luthers Zeiten gewohnt und lieb geworden ist, andererseits aber auch um eine gewissenhafte und wahrheitsliebende Reinigung der Lutherbibel von den darin noch vorhandenen Unrichtigkeiten und Dunkelheiten. Denn für den evangelischen Christen und die evangelische Gemeinde ist vor allem wichtig, Gottes Wort so zu verstehen, wie es die heiligen Menschen Gottes geredet haben, getrieben vom heiligen Geist. Eine Verbesserung der Luther'schen Bibelübersetzung zu diesem Zwecke ist ganz entsprechend den eigenen Absichten und Bemühungen unseres großen Reformators, und wenn sie für die gesamte deutsche evangelische Kirche zustande kommt, so können wir uns derselben herzlich freuen als eines Zeichens der Liebe zu dem Worte Gottes und der Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens. Wir wünschen, daß die Vertreter unsrer landeskirchlichen Gemeinden in diesem Sinne über die sogenannte „Bibelrevision“ verständigt werden, sowohl um etwaige Mißverständnisse und Mißtrauen zu zerstreuen, als um die Ansprüche an das Werk auf dem Boden der thatsächlichen Ausführbarkeit zu erhalten.

IV. Die Feier von Luthers Geburtstag hat ferner eine **allgemeine deutsche Luther-Stiftung** ins Leben gerufen. In ganz Deutschland wurden und werden noch Beisteuern gesammelt, um einen Fond zu gründen, aus dessen Erträgnissen die Erziehung von Kindern evangelischer Pfarrer und Lehrer unterstützt werden soll. Denn zu Luthers wesentlichen Verdiensten gehört die Begründung des evangelischen Pfarrhauses und der Volksschule, darum soll auch als bleibendes Ehrendenkmal für ihn ein gemeinsames Liebeswerk entstehen, welches den in Kirche und Schule vorzugsweise zur Hut und Pflege der Lebensgüter der Reformation berufenen Familien ein Opfer des Dankes darbringt. Der allgemeine Grundstock der Luther-Stiftung beträgt bereits gegen 200,000 M., die Sammlungen in unserm Lande belaufen sich bisher etwa auf 4,600 M. Zur Erhaltung und Förderung der Stiftung bilden sich Landes- und Zweigvereine, ein badischer Hauptverein ist vor einigen Wochen ins Leben getreten. Die Kirchenbehörde beabsichtigt, den letzteren durch Anordnung einer allgemeinen Kirchenkollekte zu unterstützen. Wir machen hier schon auf die Sache aufmerksam, um die Teilnahme unsrer Gemeinden für die Luther-Stiftung anzuregen.

V. Am 1. Januar 1884 waren es 400 Jahre, seit Ulrich Zwingli, der Schweizer Reformator, Luthers Zeitgenosse, in der toggenburgischen Gemeinde Wildhaus das Licht der Welt erblickte. Zum Gedächtnis an ihn, der für die Reformation unsrer Pfalz und für die Gestaltung des kirchlichen Wesens in unserm Lande überhaupt von bedeutendem Einfluß gewesen, haben wir durch Bekanntmachung vom 11. Dezember 1883 (Gef.- u. Ver.-Blatt Nr. XXI.) eine **Zwingli-Feier** angeordnet. Die diesjährigen Diözesansynoden werden Veranlassung haben, auch hierüber zu berichten; nach unsern Erfahrungen ist sie überall würdig und gewiß nicht ohne Segen begangen worden.

VI. Über die durch Verordnung vom 15. Febr. 1883 (Gef.- u. Ver.-Bl. Nr. IV) bestimmte **Einführung des neuen Gesangbuchs** haben wir uns bereits in unserm letzten Bescheide mit einigen Worten geäußert. Sie ist nunmehr in 256 Gemeinden durch die Kirchengemeinde-Versammlung beschlossen und nicht nur ohne erhebliche Schwierigkeit, vielmehr mit wirklicher Freude vollzogen.

Es sind in der Diözese	Abelsheim . . . . .	1	Gemeinden,
" " " "	Borberg . . . . .	13	"
" " " "	Bretten . . . . .	10	"
" " " "	Durlach . . . . .	11	"
" " " "	Emmendingen . . . . .	17	"
" " " "	Eppingen . . . . .	6	"
" " " "	Freiburg . . . . .	11	"
" " " "	Hornberg . . . . .	12	"
" " " "	Karlsruhe-Land . . . . .	13	"
" " " "	Karlsruhe-Stadt . . . . .	2	"
" " " "	Badenburg-Weinheim . . . . .	11	"
" " " "	Lahr . . . . .	12	"
" " " "	Lörrach . . . . .	7	"
" " " "	Mannheim-Heidelberg . . . . .	1	"
" " " "	Mosbach . . . . .	15	"
" " " "	Müllheim . . . . .	9	"
" " " "	Neckarbischofsheim . . . . .	10	"
" " " "	Neckargemünd . . . . .	24	"
" " " "	Oberheidelberg . . . . .	11	"
" " " "	Pforzheim . . . . .	12	"
" " " "	Rheinbischofsheim . . . . .	7	"
" " " "	Schopfheim . . . . .	14	"
" " " "	Sinsheim . . . . .	15	"
" " " "	Wertheim . . . . .	12	"

nebst einer Anzahl Filialien.

Wir können darin jetzt schon den Beweis erblicken, daß dieses Werk der letzten Generalsynode von der Landeskirche trotz mancherlei früherer Bedenken anerkannt und gewürdigt worden ist. Bekanntlich hat die Generalsynode unter dem 25. Juli 1882

bestimmt, „daß in den Schulen von den Kindern, welche bereits ein Gesangbuch besitzen, dasselbe auch ferner gebraucht, dagegen von denjenigen, welche ein solches erstmals zu kaufen haben, nur das neue beschafft werden dürfe.“ Wir entnehmen aus den uns vorliegenden Berichten, daß dieses Nebeneinander nicht selten in den Orten zu Unzuträglichkeiten führt, wo das neue Gesangbuch im Gottesdienst ausschließlich gebraucht wird. Es sind auch schon verschiedene Anträge an uns gekommen, dieselbe ausschließliche Benützung für den Schulunterricht zu genehmigen. Der angeführte Beschluß der Generalsynode gestattet uns dies nicht. Es wird aber in den bezeichneten Gemeinden dem Einfluß der Geistlichen, Lehrer und Kirchengemeinderäte gelingen, die Familien, in denen das neue Gesangbuch für die Kirche angeschafft ist, zu veranlassen, daß sie dasselbe auch ihren Kindern zur Schule mitgeben. Manchfache Klagen in den Diözesansynoden und sonsther wurden erhoben über die teilweise verzögerte Lieferung der bestellten Exemplare des Gesangbuchs seitens der Verlags-handlung, namentlich aber über mangelhafte Ausstattung in Papier und Druck der gewöhnlichen Ausgabe. Es ist dabei in Anschlag zu bringen, daß die unvorhergesehene drängende und massenhafte Bestellung der Bücher für die Druckerei eine Entschuldigung ist, wenn sie der eiligen Herstellung der einzelnen Auflagen nicht immer eine allseits befriedigende Sorgfalt zuwenden konnte. Die Zahl der gedruckten Exemplare beträgt bereits 310,000. Auch mag es nicht selten vorgekommen sein, daß Bücher der billigen Ausgabe in feineren Einbänden verkauft worden sind und dadurch ein Mißverhältnis des Preises zu der Beschaffenheit des Papiers und Drucks entstanden ist. Davor kann sich der Käufer schützen, wenn er beachtet, daß jedes Exemplar der von uns genehmigten Ausgaben den Rohpreis vorangedruckt enthält. Übrigens haben wir uns angelegen sein lassen, die Druckerei und Verlags-handlung zur Erfüllung ihrer vertragmäßigen Verpflichtungen ernstlich anzuhalten, wir haben die auch von uns zu machenden Ausstellungen gerügt und die Zusage erhalten, daß dazu keine fernere Veranlassung werde gegeben werden.

VII. Vom ersten Advent 1883 an ist auch das **neue Choralbuch** in allgemeinen Gebrauch zu nehmen gewesen. Eine Sammlung von Vor- und Nachspielen dazu ist in Arbeit. Wir haben Grund zu der Annahme, daß noch nicht alle Geistlichen, Kirchengemeinderäte und Organisten die Anweisungen gehörig beachtet und befolgt haben, welche in dem ersten Teil unsrer Einführungsverordnung vom 6. Nov. 1883 (Ges.-u. Ver.-Bl. Nr. XIX.) gegeben sind. Es ist Aufgabe der Diözesanausschüsse, bei den Kirchenvisitationen darüber zu wachen. Abgesehen von dieser Bemertung ist aber freudig und dankbar anzuerkennen, mit welcher Liebe und welch' gutem Erfolge in vielen Gemeinden die neuen und veränderten Melodien eingeübt und eingebürgert worden sind. Ein bedeutendes Verdienst hierin gebührt dem Landeskirchengefangverein, der durch seine Anregungen und Leistungen zur Hebung und Verschönerung unseres Kirchengesangs viel beiträgt. Aber auch die sich mehrenden Ortskirchenschöre, die hingebende Thätigkeit vieler evang. Lehrer und Organisten und das verständnisvolle Interesse vieler Geistlichen für die kirchliche Tonkunst und ihren hohen Wert zur Erbauung verdienen dankbare Erwähnung und Aufmunterung.

Die meisten Diözesansynoden des vorigen Jahres haben sich mit der Frage, was

zur Verbesserung und Verschönerung des Kirchengesangs geschehen könne, nach unserer Anleitung vom 6. Febr. 1883 (Kirchl. Ges.- u. Ver.-Blatt Nr. V.) beschäftigt. Wir haben ihren Wünschen und Anträgen, soweit sie sich auf allgemeinere Maßregeln beziehen, dadurch entsprochen, daß wir in Uebereinstimmung mit der Großh. Oberschulbehörde unter dem 19. Febr. 1884 eine Anweisung über die Einübung kirchlicher Gesänge in Volks- und Mittelschulen erlassen haben (Ges.- u. Ver.-Bl. Nr. V.), daß wir ebenso den Dekanaten, Pfarrämtern und Kirchengemeinderäten mit Erlaß vom 12. März 1884 Nr. 1815 die Mittel und Wege angegeben haben, durch welche besonders die jüngeren Lehrer zur Übung im kirchlichen Orgelspiel veranlaßt und beigezogen werden können, daß wir die Beteiligung der Kirchenbehörde durch einen von ihr ernannten Kommissär bei der Dienstprüfung der Volksschulkandidaten im Orgelspiel erlangt und eine Neuordnung des musikalischen Unterrichts zur Ausdehnung und Vertiefung desselben an dem theol. Seminar in Heidelberg bei maßgebender Stelle angeregt haben. Hiervon ist den diesjährigen Diözesansynoden Mitteilung zu machen, unsere obenerwähnte Verordnung vom 6. Nov. 1883, die Bekanntmachung vom 19. Febr. 1884 und den Erlaß vom 12. März 1884 empfehlen wir allen Beteiligten von neuem zu sorgfältiger Beachtung.

VIII. Über den **Religionsunterricht** haben wir nichts neues zu sagen. Er ist für die Volksschulen durch die Verordnung vom 8. März 1883, für die Mittelschulen durch die Verordnung vom 19. Febr. 1884 geregelt, beide Verordnungen müssen sich durch die treue Gewissenhaftigkeit und die eifrige Hingabe der Lehrenden nun einleben. Aus den meisten Diözesen erfahren wir, daß die Geistlichen und Lehrer an der Erfüllung ihrer ernstesten und schönsten Pflicht auf diesem Gebiete es nicht fehlen lassen, daß sie vielmehr mit Liebe und im Segen darin arbeiten. Wo sich in einzelnen Gemeinden wegen der Zahl und Zeit der dafür aufzuwendenden Stunden, wegen der richtigen Klasseneinteilung, wegen Mangels an Lehrkräften u. dergl. noch Anstände ergaben, suchten wir durch Benehmen mit der Schulbehörde thunlichst Abhilfe zu schaffen und werden diese Mitwirkung auch ferner, wenn sie in Anspruch genommen wird, eintreten lassen. Der neue Katechismus ist überall in Gebrauch genommen. Über den Erfolg seiner Einführung und Benützung werden die Erfahrungen noch einiger Jahre abzuwarten sein. — Eine Dispensation von seiner obligatorischen Anwendung im Konfirmandenunterricht (Verordnung vom 27. Juni 1883. Ges.- u. Ver.-Blatt Nr. XII.) ist für den letzten Winter in 7 Fällen nachgesucht und erteilt worden. Wir schließen aus dieser kleinen Zahl, daß sich auch für diesen Unterricht das neue Lehrbuch weitaus den meisten Geistlichen brauchbar erwiesen hat.

IX. Über die **Behandlung ungetaufter Kinder hinsichtlich ihrer Konfirmation** haben wir unter dem 14. Juli 1883 (Ges.- u. Ver.-Blatt Nr. XIII.) unsere Bekanntmachung vom 11. Nov. 1881 in Erinnerung gebracht. Bis jetzt sind uns keine Fälle zur Anzeige gekommen, wornach Konfirmanden nicht schon getauft gewesen wären.

X. Die Landdiözese Karlsruhe hatte auf ihrer 1882er Synode den Antrag angenommen, daß in den statistischen Tabellen auch die **Übertritte aus einer Konfession in die andere** aufgeführt werden. Wir haben in dem Bescheid darauf bemerkt (Ges.- u. Ver.-Blatt 1883, Seite 77), daß wir solche Vorkommnisse nicht in die Öffentlichkeit bringen möchten. Wenn wir uns damit auch gegen die Bekanntgebung der Übertritte nach den einzelnen Orten und Diözesen ablehnend verhielten, so schien es uns doch von Wichtigkeit, der ganzen Angelegenheit wieder einmal näher zu treten. So ist denn am 30. Nov. 1883 ein Erlaß an sämtliche Dekanate ergangen, die bereits 1862 angeordneten Verzeichnisse der Übertritte zur evang. Kirche von den Jahren 1871 bis 1883 einzusenden. Wir teilen daraus im allgemeinen mit, daß deren aus dem gedachten Zeitraum 188 aufgezählt werden. Unter dem 14. März 1884 haben wir angeordnet, auch über die Austritte aus unserer Kirche, soweit sie bekannt werden, Listen anzulegen.

XI. Eines weiteren Antrags aus früherer Zeit haben wir zu erwähnen, weil er noch unerledigt ist. Er wurde 1882 in der Diözesansynode Stadt Karlsruhe gestellt und lautete: „Angeichts der wiederholt vorgekommenen **Thatsache, daß Täuschungen Namen beigelegt wurden, welche mit den in dem bürgerlichen Standesbuch eingetragenen nur teilweise oder gar nicht übereinstimmen**, bittet die Diözesansynode den Oberkirchenrat zu erwägen, in welcher Weise dieser Mißstand endgiltig beseitigt werden kann.“ — Wir haben in dem Bescheid darauf (Kirchl. Ges.- u. Ver.-Blatt 1883, S. 18) zugesagt, daß wir suchen werden, die erforderliche Abhilfe zu schaffen. Es erscheinen uns aber für einen solchen Versuch die Erfahrungen noch zu vereinzelt. Wir fordern deshalb die andern Diözesansynoden, in welchen größere Städte vertreten sind, auf, sich in diesem Jahr auch noch über ihre Beobachtungen hinsichtlich der oben erwähnten „vorgekommenen Thatsache“ zu äußern.

XII. Unsere **Diasporagenossenschaften** sind zwar nicht in den verfassungsmäßigen Organismus gleich andern Kirchengemeinden eingefügt, sie bilden aber wichtige und hoffnungsvolle Zweige an dem Baum unsrer Landeskirche, ihre fortdauernde Förderung und Unterstützung sollen sich darum auch die Diözesansynoden durch Rat und That angelegen sein lassen. Nicht selten können unsre Glaubensgenossen in der Zerstreuung den Gemeinden mit langgewohnten kirchlichen Einrichtungen hinsichtlich des kirchlichen Sinnes und der Opferwilligkeit ein Vorbild sein, und die Vorstände der Diasporagenossenschaften, welche für dieselben um die Mittel des geistlichen Lebens ringen, widmen häufig dafür ihre Zeit und ihre Kraft in einer Weise, welche manchen Kirchengemeinderäten und Kirchengemeindeversammlungen zum ermunternden Beispiel dienen dürfte. Wir haben im vorigen Jahr eine eigene Visitationsordnung für die Diasporagenossenschaften eingeführt (Ges.- und Ver.-Bl. 1883 Nr. XVII.), wovon auch den Diözesansynoden Kenntnis zu geben ist

Indem wir weiter zu den Verhandlungen und Beschlüssen der **1883er Diözesansynoden** übergehen, werden wir von den letzteren hauptsächlich diejenigen berücksichtigen, welche nicht bereits früher eine Verbescheidung gefunden haben.



1. **Adelsheim.** Hier wurde unter anderem die Frage besprochen, in welcher Weise die Konfirmanden den Nachmittag des Konfirmationstages zuzubringen pflegen. Dies ist ein Gegenstand, der auch von andern Diözesansynoden erwogen zu werden wohl verdient. Der von uns in dem vorjährigen Bescheid (Ges.- u. Ber.-Bl. 1883 S. 75) als auffällig bezeichnete Widerspruch einzelner Kirchenältesten gegen den Besuch der Christenlehrgottesdienste wurde dahin erläutert, daß ein solcher nicht grundsätzlich erhoben, sondern nur die persönliche Abhaltung betont worden sei. Die Anträge auf eine allgemeine Anordnung zur ziffermäßigen Unterscheidung der erwachsenen Kirchgänger und der Schulkinder in den Bemerkungen der statistischen Tabellen und auf einen zweijährigen Turnus der Diözesansynoden wurden wiederholt zu Beschlüssen erhoben. Die Abhaltung der Wochengottesdienste soll einen Verhandlungsgegenstand der diesjährigen Diözesansynode abgeben.

2. **Borberg.** Die Synode hat sich in anerkennenswerter Weise mit ihren Diözesanangelegenheiten beschäftigt und darauf bezügliche Beschlüsse gefaßt, deren Ausführung wir den besten Erfolg wünschen. Darunter befand sich auch einer über die Beaufsichtigung der auf Kosten des Kreises untergebrachten Kinder über die Zeit der Schulentlassung hinaus. Dies ist ein Gegenstand, dem wir auch in andern Diözesansynoden Berücksichtigung wünschen. Über die Verhältnisse einer Einzelgemeinde im Bezirk Borberg haben wir besonderen Bescheid erlassen.

3. **Bretten.** Hier kam außer dem allgemeinen Bericht über die kirchlichen und religiös-sittlichen Zustände noch ein besonderer Vortrag über die Fürsorge für entlassene Strafgefangene zur Mitteilung und Verhandlung. Auch die Mittel gegen Überhandnahme der Meineide wurden besprochen. Ein Antrag, die Diözesansynoden nur alle zwei Jahre abzuhalten, wurde einstimmig angenommen.

4. **Durlach.** Der für die Diözesansynode erstattete Bericht enthält in seinem statistischen Teil eine sachdienliche und nachahmungswerte Vergleichung der kirchlichen und religiös-sittlichen Verhältnisse des Bezirks aus einer Reihe von Jahren und mit Hinweisung auf die Zustände in anderen Bezirken. Einstimmig angenommen wurde der Antrag: „In Erwägung, daß bisweilen kirchliche Handlungen für bisherige Mitglieder der ev.-prot. Landeskirche, wie z. B. Taufen, Konfirmationen, Beerdigungen u. durch Personen vorgenommen werden, die nicht als ev.-prot. Geistliche hierzu ordiniert und gesetzlich berufen sind, wie z. B. durch Methodistenprediger; in weiterer Erwägung, daß es hiernach zweifelhaft ist, ob die betreffenden Personen, beziehungsweise das Oberhaupt der Familie noch der ev.-prot. Landeskirche angehören, beschließt die Synode, es soll beim Vorkommen solcher Thatsachen dem betreffenden Familienhaupt vonseiten des Kirchengemeinderats eine Aufforderung dahin zugehen, sich zu erklären, ob er noch Mitglied der ev.-prot. Landeskirche sei; erklärt er seinen Austritt, oder fährt er thatsächlich fort, die kirchlichen Handlungen in einer andern kirchlichen Gemeinschaft vollziehen zu lassen, so soll er als aus unsrer Kirche ausgetreten betrachtet werden. Solche Fälle des Austrittes sollen in geeigneter Weise der Kirchengemeinde bekannt gemacht werden.“ Dieser Beschluß entspricht unsern Darlegungen in den Bescheiden auf die 1876er und 1880er Diözesansynoden. Dem Wunsch der Synode, es mögen die einzelnen Stimmen der kirchlichen Choralmelodien besonders gedruckt werden, glauben wir unter

Hinweisung auf unsere Bekanntmachung in Nr. XIII. des Ges.- und Ver.-Bl. von 1883 S. 105 nicht entsprechen zu sollen. Wir sind auch der Ansicht, daß durch die Herausgabe eines eigenen Melodienbüchleins die Einführung des Gesangbuchs mit Noten beeinträchtigt würde.

5. Emmendingen. Auch dieser Synode lagen besondere Berichte zur Behandlung vor über die Fürsorge für entlassene Strafgefangene, den Kirchenbesuch der Schüler und über die Einführung des neuen Gesangbuchs. Hinsichtlich des ersteren Gegenstandes kam es leider zu keinem eigentlichen Beschluß. Auch betreffs der Erledigung eines Antrags über die Erhöhung der Pfarrwitwengehälte giebt das Protokoll keine weitere Auskunft.

6. Gypingen. Der Gesamtbericht beschäftigt sich außer den gewöhnlichen Rubriken eingehend mit dem Sektenwesen in der Diözese und behandelt in einer besonderen Abteilung die Einführung des neuen Choralbuchs. Die Synode brachte der Kirchenbehörde Mißstände hinsichtlich der Besorgung des Organistendienstes in einer einzelnen Gemeinde zur Kenntnis, welche ihre besondere Erledigung gefunden haben. Auf einen Beschluß wegen Drucks eines Melodienbüchleins mit einstimmigem Satz haben wir daselbe, wie bei Durlach, zu bemerken.

7) Freiburg. Die Synode beschloß, den Vertretern der Kirchengemeinden die Errichtung von Kleinkinderbewahranstalten zu empfehlen, was wir nur befürworten können; ebenso den weiteren Beschluß, an das Bezirksamt Freiburg die Bitte zu richten, es mögen in den Gemeinden Anstalten errichtet werden, wo den Reisenden (anstatt Geldgeschenken) Verköstigung und Nachtlager geboten werde. Die Fragen, was kann zur Verbesserung des Kirchengesangs geschehen? und über die Veranstaltung von Konferenzen zwischen Geistlichen und Lehrern zur Besprechung gemeinsamer Schul- und Kirchenangelegenheiten wurden auf Grund eines besonderen Referats eingehend und fruchtbar erörtert.

8. Hornberg. Hier begegnen wir wieder zu unsrer Freude einem Berichte über die allgemeinen Zustände in der Diözese, welcher von einem weltlichen Synodalmitgliede erstattet worden ist. Ein zweiter Bericht beschäftigt sich mit der Verbesserung und Verschönerung des Kirchengesangs, und ein dritter behandelt die Orgelsache. Der erst erwähnte Bericht gab Veranlassung zu mehreren zweckdienlichen Beschlüssen bezüglich der Christenlehren und Wochenkirchen. Wenn dabei auch gewünscht wurde, daß wir womöglich im ganzen Land die Pflichtigkeit zum Besuch der Christenlehren auf die gleiche Zahl der Jahre festsetzen möchten, so müssen wir auf die §§ 10—13 der von der Generalsynode angenommenen Konfirmationsordnung vom 29. Sept. 1871 verweisen, an der wir von uns aus nichts ändern können, eine Abänderung aber auch nicht für angezeigt halten. Dem Beschluß, zur Anschaffung einer neuen Orgel in der Kirche zu Weiler an einem zu bestimmenden Festtag des Jahres 1884 eine Schlüsselkollekte (in der Diözese) zu erheben, erteilen wir gerne die Genehmigung.

9. Karlsruhe-Land. Die Synode beschäftigte sich auf Grund des Berichtes und der Wahrnehmungen ihrer Mitglieder mit Angelegenheiten ihrer Diözese und faßte Beschlüsse über die Abhaltung von Bibelfesten und über eine Ansprache an die Gemeinden, besonders wegen des Verhaltens der heranwachsenden Jugend, deren Aus-

führung ihr selbst zukommt. Die weiteren Besprechungen hinsichtlich der gleichmäßigen Behandlung der Brautpaare, welche sich geschlechtlich vergangen haben, sowie über die Einübung der neuen Choralmelodien gaben mancherlei Anregung, ohne zu bestimmten Beschlüssen zu führen.

10. Karlsruhe-Stadt. Auch hier ist der Bericht des Diözesanausschusses zur Synode von einem weltlichen Mitglied verfaßt, was wir immer wieder anerkennend hervorzuheben uns veranlaßt sehen. Beschlossen wurde, die Erhebung einer Diözesankollekte für die Diasporagemeinde Malsch den Gemeinden der Diözese zu empfehlen. Über die Ausführung haben wir noch nichts erfahren. Die bezüglich der Einführung des Gesangbuchs, der Verbesserung des Orgelspiels, der Einübung der neuen Melodien, der musikalischen Bildung der Theologiestudierenden angenommenen Resolutionen haben die gebührende Beachtung gefunden. Die Frage, ob nicht Mittel beschafft werden können, um in einer mit Sachverständigen zu vereinbarenden Weise regelmäßig wiederkehrende Orgelkurse für weiter strebende Organisten und Lehrer einzurichten, werden wir zwar im Auge behalten, sehen aber vorerst noch keinen rechten Weg der Ausführung. Bezüglich der bisherigen Anlage der statistischen Tabellen sprach die Diözesansynode den Wunsch aus, der auch anderwärts schon geltend gemacht worden ist, „der Oberkirchenrat möge der Zusammenstellung der kirchlich-statistischen Notizen eine solche Einrichtung geben, durch welche die Mißverständnisse ausgeschlossen werden, welche sich zur Zeit daraus ergeben können, daß in der Haupttabelle die in den Spaltengruppen 4. 5. 7 enthaltenen Angaben sich nicht auf die in Spalte 3 angegebene evang. Gesamtbevölkerung, sondern nur auf den nach Abzug der evang. Bevölkerung der 6 größeren Städte sich ergebenden Rest der Bevölkerung beziehen.“ Es ist richtig, daß hier eine Ungenauigkeit in unseren Generaltabellen der letzten Jahre vorliegt, die wir künftig vermeiden werden.

11. Ladenburg-Weinheim. Zu dem von einem Geistlichen verfaßten Gesamtbericht erhielten wir aus dieser Diözese von der Hand eines Religionslehrers und Organisten eine Beilage, welche „Gedanken über die Fragen, in welcher Weise können die Melodien des neuen Choralbuchs zur Einführung und Einbürgerung gebracht werden und welche Aufgabe fällt dabei den Religionslehrern und Organisten zu“, enthält. Wir dürfen diese Mitteilungen wohl auch als ein Zeichen ansehen, daß in den Kreisen dieser Männer das Interesse für die Neubelebung der kirchlichen Tonkunst und des gottesdienstlichen Gesangs weithin vorhanden ist. Die Verhandlungen der Synode geben uns zu keiner weiteren Bemerkung Veranlassung.

12. Jahr. Die zur Synode erstatteten zwei Berichte geben Gelegenheit zu eingehenden und anregenden Besprechungen über Gegenstände, welche vorzugsweise die Diözese selbst berühren und innerhalb ihres Kreises weitere Behandlung erfahren werden. Ein allgemeinerer Beschluß ging dahin, „den Oberkirchenrat zu ersuchen, dahin zu wirken, daß für evangelische Organisten ein Fortbildungskursus errichtet und bei Anstellung evangelischer Lehrer das kirchliche Gemeindebedürfnis berücksichtigt werde. Zu den Kosten eines Fortbildungskursus ermächtigt die Synode ihren Ausschuss, jährlich einen Beitrag bis zu 100 M auf die Diözesankasse anzuweisen und ersucht den Oberkirchenrat, in allen übrigen Diözesen gleichfalls die Leistung eines entsprechenden

Beitrags in Anregung zu bringen.“ Was hierbei den Satz wegen Anstellung evang. Lehrer betrifft, so ist uns seine Absicht nicht recht deutlich. Ueber die Orgelkurse haben wir uns bei Karlsruhe-Stadt bereits geäußert. Allerdings schlägt die Diözesansynode Jahr einen Weg zu ihrer Einrichtung vor. Wir möchten aber doch zur Erwägung für diese und andere Diözesen geben, ob es sich nicht empfehlen dürfte, wenn für diesen Zweck Mittel verfügbar gemacht werden können, zunächst in dem betreffenden Bezirk damit einen tüchtigen Organisten zu bewegen, daß er etwa in der Zeit der Schulferien eine Anzahl Lehrer manchmal um sich sammle und ihnen theoretische und praktische Anweisung erteile.

13. Lörrach. Hier ist besonders ein von Stadtpfarrer Höchstetter an die 1883er Diözesansynode erstatteter und gedruckter Bericht hervorzuheben: „Das Verhältnis der kirchlichen und weltlichen Armenpflege mit besonderer Berücksichtigung der evang. Diözese Lörrach prinzipiell und praktisch erörtert.“ Derselbe erschien so wichtig und von allgemeinem Interesse, daß wir ihn alsbald auch den übrigen Diözesen mitteilten. Er enthält in seinen Schlüssen Erwägungen, Aufgaben und Ziele, deren Beachtung wir den kirchlichen Gemeindevertretern der Orte und Bezirke überall recht ans Herz legen möchten. Die Lörracher Diözesansynode stimmte den Resolutionen ihres Referenten bei, weitere Beschlüsse, die einer Verbessehung bedürften, wurden nicht gefaßt.

14. Mannheim-Heidelberg. Der Synode lagen 3 Berichte vor, außer dem herkömmlichen Jahresbericht und einem weiteren über Kirchengesang und Choralbuch noch ein solcher über die „Mischehenfrage“. Zum Beginn der Verhandlung wurde von Heidelberg und von Mannheim Klage darüber erhoben, daß bei der Gründung der Vereine zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene und den Vorstandswahlen derselben die Geistlichen in beiden Städten von vornherein unberücksichtigt geblieben seien, während doch sowohl das Großh. Ministerium als der evangel. Oberkirchenrat auf den Beizug und die Mitwirkung der kirchlichen Organe für diese Thätigkeit mit Recht ein erhebliches Gewicht gelegt haben. Auch wir finden jenes Verfahren befremdlich. Zugleich haben wir zu unsern Geistlichen das Vertrauen, sie werden sich selbst durch eine gerechtfertigte persönliche Empfindlichkeit nicht abhalten lassen, der guten Sache ihre Dienste zu widmen. Der im Auftrag des Synodalausschusses erstattete Jahresbericht trug einen von dem gewöhnlichen Gang und Inhalt abweichenden Charakter, indem der Verfasser im Hinblick auf die Lutherfeier es für angezeigt hielt, allgemeine Betrachtungen über den Einfluß des Protestantismus auf das Gemeindeleben herbeizuziehen und dessen spätere Entwicklung darzulegen. Die in der Synode gewünschte weitere Verbreitung des Berichts wurde dem Synodalausschuß im Einvernehmen mit dem Berichterstatter anheim gegeben. Die Bemerkungen, welche wegen der Behandlung der beiden Städte in der kirchlichen Statistik auch dieses Mal wiederholt wurden, werden wir thunlichst beachten, können übrigens auf unsern letzten Bescheid Seite 79 und 80 des Ges.- u. Ber.-Blattes von 1883 und Fußnote Seite 87 verweisen. Von der in beiden Städten vorhandenen Liebe zur Kirche zeugen abermals verschiedene kirchliche Stiftungen und reichliche Beiträge für kirchliche Baulichkeiten, so von Heidelberg neuerdings zur Herstellung und Verschönerung der Providenzkirche. Die auf Grund des Berichtes über die Förderung des Kirchengesangs gefaßten Beschlüsse betreffen teils die

Ortskirchenvertretungen, teils sind sie durch die Bekanntmachung Seite 25 ff. des Gef.-u. Ver.-Blattes von 1884 erledigt. Die Anschauungen des Referenten über die Mischchen fanden nicht die Zustimmung der Synode.

15. Mosbach. Die meisten Anträge und Beschlüsse beziehen sich auf Diözesangelegenheiten und ihre Ausführung ist Aufgabe des Diözesanausschusses oder der ortskirchlichen Vertreter. Bezüglich der Behandlung der Sektierer schloß sich die Synode unter besonderer Rücksichtnahme auf die „Wißwässerianer“ dem von Durlach angenommenen Verfahren an und wir verweisen deshalb auf das dort bereits Gesagte. Die wegen des Drucks des Gesangbuchs vorgetragene Wünsche sind seitdem erfüllt. In dem nachträglich zur Einhändigung an die Geistlichen und Lehrer und als Grundlage einer gemeinsamen Konferenz derselben gedruckten Bericht des Diözesanausschusses haben wir mit Befriedigung die Bemerkung gelesen, daß der Erfolg einer Verwendung bei den Bezirksamtern Mosbach und Eberbach wegen der Störung der Sonntagsfeier und des nächtlichen Herumschwärmens der Jugend ein günstiger gewesen ist. Wenn es an einzelnen Orten vorkommt, daß öffentliche Versammlungen auf die vormittägige Gottesdienstzeit angekündigt werden, so wird ohne Zweifel eine rechtzeitige Beschwerde dagegen seitens des Kirchengemeinderats bei der Orts- oder Bezirkspolizeibehörde Einhalt bringen. Eine besondere Behandlung erfuhr die Frage, „was geschehen könne, um die Nachmittagsgottesdienste an Sonntagen, wie auch die Wochenkirchen für viele Gemeindeglieder anziehender zu machen, um womöglich eine größere Anzahl von Kirchenbesuchern zu gewinnen“. Dies ist ein Gegenstand, welcher auch anderwärts immer noch ernstlicher ins Auge gefaßt werden dürfte.

16. Müllheim. Wie auf der 1882er Diözesansynode so wurde auch 1883 in dem Bericht eine geschichtliche Erinnerung in ihrer Bedeutung für Vergangenheit und Gegenwart hervorgehoben, nämlich die Verkündigung des Erlasses vom 23. Juli 1783, durch welchen Markgraf Karl Friedrich die Aufhebung der Leibeigenschaft aussprach. Wir haben schon einmal betont, in welcher ausgiebiger Weise zur Förderung des religiös-sittlichen Lebens die Landesgeschichte, besonders die Orts- und Bezirkschronik in Predigt, Unterricht und kirchlichen Versammlungen verwertet werden kann. Über die Anordnung der Lutherfeier hat die Synode eingehende Beratung gepflogen. Eigentliche Beschlüsse zur Verbescheidung liegen uns nicht vor.

17. Neckarbischofsheim. Die Synode hat sich mit der würdigen Feier des Abendmahls, der Abhaltung von wöchentlichen Abendgottesdiensten, liturgischen Andachten und jährlichen Kirchengesangfesten, dem Memorieren des Katechismus, der Behandlung der Sektierer, der Einübung der neuen Melodien, der Pflege der Hausandachten beschäftigt. Der Austausch der Ansichten über diese Gegenstände und die gefaßten Beschlüsse werden gewiß dazu dienen, vorhandene Mißstände zu bekämpfen und gute Einrichtungen zu fördern und zu beleben. Hinsichtlich der Einführung von Orgel-Unterrichtskursen beziehen wir uns auf die Bemerkungen bei Karlsruhe-Stadt und bei Lahr. Das an den Oberkirchenrat gerichtete Ersuchen, darauf hinwirken zu wollen, daß an herkömmlich feststehenden Abendmahlstagen keine Tanzerlaubnis von den Bezirksamtern gegeben werden solle, könnte nur mit einer Änderung der Verordnung über die weltliche Feier der Sonn- und Festtage vom 20. Nov. 1879 § 2 Absatz 2 erfüllt werden. Wir glauben

nicht, daß zu einer solchen Änderung Aussicht vorhanden ist. Übrigens sollte der religiös-kirchliche Sinn einer vorwiegend evangelischen Gemeinde es von selbst verbieten, daß an feststehenden Abendmahlstagen Tanzerlaubnis eingeholt, oder eine Tanzbelustigung besucht wird. Was die gewünschte Beschränkung der Anzahl der Gideleistungen anlangt, so machen wir darauf aufmerksam, daß es sich hierbei um eine Sache der Reichsjustizgesetzgebung handelt. Wir kommen jedoch auf diesen Gegenstand noch zurück. Für einen besonderen Bericht über den Kirchengesang wurde die Drucklegung und die Besprechung in einer Versammlung von Geistlichen und Lehrern beschlossen. Die Diözese Neckarbischofsheim gehört zu denjenigen, in welchen der kirchliche Gesang seit mehreren Jahren eine erfreuliche Pflege gefunden hat.

18. Neckargemünd. Diese Diözesansynode hat die schätzbare Gewohnheit, Jahr für Jahr irgend einer bedürftigen Gemeinde des Bezirks durch Anordnung einer Diözesantollekte eine brüderliche und nachbarliche Hilfe zu leisten. Für 1883 wurde diese Wohlthat Michelbach zur Beschaffung einer neuen Orgel zugewendet, wozu die Genehmigung bereits ausgesprochen ist. Die Ausführung einiger weiterer Beschlüsse über die Feststellung der Filialverhältnisse, die Wahrung der konfessionellen evangelischen Überzeugung, die Abhaltungszeit der Quartalkonferenzen fällt als Aufgabe dem Diözesanausschuß zu. Der Beschluß, daß der Oberkirchenrat die bisherige Organistenordnung revidieren und die revidierte als unbedingt verbindlich einführen möge, scheint uns nicht erfüllbar. Die Verpflichtung der Lehrer zum Organistendienst ist durch § 43 des Schulgesetzes bestimmt, die Anstellung derselben weist § 37 der Kirchenverfassung den Kirchengemeinderäten zu. Diese haben auch die Verträge abzuschließen und deren Fassung im einzelnen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

19. Oberheidelberg. Hier war der zur Verhandlung in Aussicht genommene Stoff zwar wichtig, zeitgemäß und interessant, aber für eine Tagung zu vielseitig. Es lagen der Synode zumteil ziemlich umfangreiche Berichte vor über die allgemeinen Zustände in der Diözese, über die Feier des 400. Geburtstags Luthers, über die Hebung des Kirchengesangs, über den Religionsunterricht und über das Armenwesen. Der eine oder andere Gegenstand dürfte sich zu eingehenderer Behandlung auf einer nächsten Synode eignen. Zu den gefaßten Beschlüssen haben wir nichts zu bemerken.

20. Pforzheim. Nach Anleitung des ausführlichen Berichtes und persönlicher Mitteilungen während der Synode verhandelte diese über ortsübliche Sitten und Gebräuche, wobei auch die Inschriften auf den Gräbern und die vorhandenen abergläubischen Vorstellungen zur Sprache kamen. Man beschloß, die Friedhoffrage und die Frage, wie der Aberglauben zu überwinden sei, auf eine spätere Synode zu vertagen und das Festhalten an den guten noch vorhandenen Gebräuchen den Gemeinden zu empfehlen. Eine nochmalige Beratung der Diözesaneinteilung für die Pforzheimer Diözese endigte mit Ablehnung aller auf eine Aenderung abzielender Anträge.

21. Rheinbischofsheim. Wir hatten Veranlassung, den Beschluß der vorjährigen Diözesansynode, es solle bezüglich der Ausübung der Jagd und der Vornahme von Feld- und Fabrikarbeiten an Sonn- und Festtagen, sowie hinsichtlich des Besuchs der Wirtshäuser durch Schüler und der Einhaltung der Feierabendstunde bei Tanzbelustigungen das Großh. Bezirksamt um erneute Einschärfung, beziehungsweise strengere

Handhabung der betr. Verordnungen angegangen werden, in besondere Behandlung zu nehmen, und wir dürfen hoffen, daß unser Eintreten nicht ohne guten Erfolg geblieben ist. Die übrigen Beschlüsse der Synode, namentlich bezüglich der Kleinkinderschulen und der Armenpflege erfordern keine besondere Verbescheidung.

22. Schopfheim. Auch diese Synode, wie die von Pforzheim, beschäftigte sich unter anderem nochmals mit der Diözesaneinteilung und stimmte den nachfolgenden Thesen zu: „a. Wenn auch ein dringendes Bedürfnis zu einer allgemeinen Revision der Diözesaneinteilung noch nicht vorhanden erscheint, so muß doch anerkannt werden, daß die dermalige und voraussichtlich noch mehrere Jahrzehnte andauernde, beziehungsweise sich gleichmäßig entwickelnde Grundlage zum Bestand der Diözesan- und Wahlbezirkseinteilung insofern dem Gemeindeprinzip mehrfach nicht vollständig entspricht, als die Anzahl der zur Kirchengemeinde gehörigen Mitglieder und die Bedeutung einzelner Kirchengemeinden eine nach Recht und Billigkeit gleichmäßige Berücksichtigung nicht findet; b. eine Veränderung im Umfang der Diözese Schopfheim kann dormalen nicht vorgenommen werden, obwohl der Wunsch nach einer besonderen Diözese Konstanz als berechtigt anzusehen ist; c. denjenigen Diözesen, wo der unter a. bezeichnete Grundsatz als nicht gleichmäßig berücksichtigt anerkannt werden darf, erscheint hiernach, sowie unter thunlichster Wahrung der geschichtlichen Entwicklung der betr. Diözesen und unter Festhaltung der Norm, daß die Verbände und Wahlbezirke der Diözesen, wie für die Generalsynode, sich decken, eine Revision wünschenswert.“ — Ein Bericht über die Erhebung der Kirchensteuer in der Gemeinde Kadelburg untersteht gesonderter Behandlung.

23. Sinsheim. Hier wurden Anträge gestellt und Beschlüsse gefaßt über die Einführung des neuen Gesangbuchs, insbesondere die bessere Herstellung auch der wohlfeilsten Ausgabe desselben in Druck und Papier; über die Einübung der neuen Melodien und die Errichtung von kirchlichen Singvereinen, sowie über den Religionsunterricht der Kinder aus Sektensfamilien. Die Einführung von Pfennigsparkassen und die neuesten Bemühungen und Anordnungen zur Lösung der Bagabundenfrage fanden empfehlende Erörterung.

24. Wertheim. Aus mehreren Gemeinden dieser Diözese wird die Opferwilligkeit in Geldleistungen zu Kirchenbaulichkeiten rühmend hervorgehoben. Mehrfach herrscht noch die Sitte, daß unkonfirmierte Kinder als Paten angenommen werden, allerdings indem Erwachsene Stellvertretung für sie leisten. Es ist darüber § 9 der Beilage A. der Unionsurkunde zu vergleichen. Den einstimmigen Dank der Synode für die definitive Besetzung der Gemeinde Wertheim nehmen wir gern entgegen. Über die Einübung der kirchlichen Melodien und die Pflege des Kirchengesangs fand auf Grund einer Anzahl von einem Mitglied aufgestellten Thesen eine ausführliche und anregende Besprechung statt, welche denselben die Zustimmung der Synode ausdrückte. Sofern einzelne bezügliche Beschlüsse die Mitwirkung der Kirchenbehörde in Anspruch nehmen, berufen wir uns auf die zum Eingang dieses Bescheids und bei Karlsruhe-Stadt bereits gegebenen Erklärungen.

Eine stehende Rubrik vieler Synodalberichte ist das **Kirchenvermögen**. Schon dadurch werden die Diözesansynoden für die Verwaltung der kirchlichen Fonds in ihren Bezirken interessiert. Dem Ausschuss derselben ist aber in § 56 der Kirchenverfassung noch ausdrücklich die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens der Gemeinden und eine gewisse Befugnis hinsichtlich der Rechner zugewiesen. In unserem diesmaligen Bescheid wollen wir auf diese Seite der kirchlichen Aufgaben und ihre Erfüllung etwas ausführlicher eingehen. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evangelischen Kirchenvermögens sind bekanntlich unterm 21. September 1875 nach Beratung mit dem Generalsynodalausschuss, im Einverständnis mit Gr. Ministerium des Innern und mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von uns zur Nachachtung bekannt gemacht worden. (Ber.-Blatt 1875, Nr. XIII.) Sie sollen die Geistlichen als Vorsitzende der Kirchengemeinderäte, die übrigen Mitglieder derselben und die Rechner zu einer gehörigen Beforgung der örtlichen kirchlichen Vermögensverwaltung anleiten. Wir glauben zwar annehmen zu dürfen, daß diese Vorschriften im allgemeinen die erforderliche Berücksichtigung finden. Immerhin begegnen wir aber hin und wieder entweder einer auffallenden Unbekanntheit damit, oder einer gewissen Gleichgültigkeit und Unpünktlichkeit in ihrer Befolgung und in Verbindung damit einer Geneigtheit, sich willkürlich über Bestimmungen derselben hinwegzusetzen, weil man sie ohne eingehendere Erwägung für zu weitgehend, beziehungsweise unnötig zu halten geneigt ist. Dem gegenüber ist zunächst zu beachten, daß gedachte Vorschriften im wesentlichen mit denjenigen übereinstimmen und übereinstimmen müssen, welche zur Verwaltung und Rechnungsprüfung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen erlassen worden sind. Dieselben beruhen auf den Erfahrungen, welche die oberen Aufsichtsbehörden in einer langen Reihe von Jahren gewonnen haben, und es ist darin nichts aufgenommen, was nicht im Interesse einer gedeihlichen Fondsverwaltung geboten erschien.

Wenn dieser Zusammenhang dem ferner Stehenden und insbesondere dem Neuling in derartigen Angelegenheiten nicht sofort einleuchtet, so giebt ihm dies doch in keiner Weise die Befugnis, Bestimmungen, welche ihm nicht zusagen, ohne weiteres außer Acht zu lassen. In dieser Beziehung möchten wir namentlich diejenigen Vorschriften hervorheben, welche als sogenannte Kontrollmaßregeln zu betrachten sind und bezüglich welcher manchmal bemerkt wird, es heiße Mißtrauen in die zu Kontrollierenden setzen, wenn man die vorgeschriebenen Überwachungsmaßregeln zur Anwendung bringe. Wenn ein Vorsitzender des Kirchengemeinderats das Anweisbuch pünktlich führt, um jederzeit über die verfügbaren Mittel orientiert zu sein, wenn er bei dem Rechner darauf hält, daß eingegangene Grundstocksgelder und sonstige größere Kassenbestände ohne Verzug zinstragend angelegt werden, wenn er die Kassenstürze in vorgeschriebener Weise vornimmt, so ist eine mißverständliche Auffassung seiner Pflichterfüllung umsoweniger zu erwarten, als es sich ja einfach nur darum handelt, Auflagen zu genügen, welche ihm ganz im allgemeinen und ohne Rücksicht auf bestimmte Persönlichkeiten gemacht werden. Eine derartige Pflichterfüllung wird vielmehr nur dazu dienen, das Ansehen des betreffenden Vorsitzenden in seiner Gemeinde zu erhöhen und Anlaß dazu geben, auch in anderen Kreisen des öffentlichen Wirkens die Sache der Person voranzustellen.



Die Erfahrung hat zudem überall gezeigt, daß, wo die Aufsichtsbehörden ihre Aufgabe nicht voll und ganz kennen und erfassen, auch die zu Beaufsichtigenden es leicht an strenger Erfüllung ihrer Obliegenheiten mangeln lassen, wodurch ein Zustand eintritt, welcher nicht nur zur Verwirrung, sondern auch zu persönlicher Schädigung führen kann. Wir möchten darum auch bei dieser Gelegenheit alle Organe der kirchlichen Vermögensverwaltung eindringlich ermahnen, auch auf diesem mehr äußerlichen Gebiet der kirchlichen Dienstführung mit strengster Gewissenhaftigkeit zu verfahren. Wer im Geringssten treu ist, ist auch im Großen treu. Die Kirche muß sich den Ruhm vor der Welt bewahren, daß ihre Diener und Beamten wie in geistlichen Dingen, so in der Verwaltung der irdischen und zeitlichen Güter, in der Behandlung der Geldangelegenheiten für ihre Person und für die Gemeinde das Vertrauen zu ihrer unbedingten Zuverlässigkeit und Pflichttreue in Anspruch nehmen dürfen.

Für die nächsten Diözesansynoden erinnern wir daran, daß wir bezüglich der Bekämpfung des leichtfertigen Schwörens und des Meineids noch weiteren Erörterungen und Vorschlägen entgegensehen (Ges.- u. Ver.-Bl. 1883 S. 81), und daß auch für das laufende Jahr in den betreffenden Diözesen etwa nötige Vorkehrungen gegen ein Zusammenfallen der Kirchweihen mit dem Reformationsteste zu treffen ist. (Ges.- u. Ver.-Bl. 1883 S. 70).

Für die Leitung und den Gang künftiger Synodalverhandlungen überhaupt geben wir hier noch eine Übersicht früherer diesbezüglicher Anweisungen und Bemerkungen, welche ausführlicher in den dabei bezeichneten kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblättern nachgesehen werden mögen. Es können dadurch manche Wiederholungen und Weiterungen vermieden und kann manche Zeit erspart werden.

1. Über das geschäftliche Verfahren in den Synoden: 1879 S. 39, 40, 41; 1880 S. 32.
2. Über die Aufstellung der statistischen Tabellen: 1879 S. 40; 1880 S. 32; 1881 S. 34.
3. Über die Obliegenheiten der Diözesanausschüsse: 1882 S. 47.
4. Über Änderung im Turnus der Diözesansynoden: 1883 S. 73.
5. Über die Zählung der Kirchgänger: 1882 S. 48.
6. Über den Besuch der Christenlehren: 1877 S. 43; 1879 S. 43; 1881 S. 35.
7. Über Wochengottesdienste: 1879 S. 43; 1881 S. 35; 1882 S. 49.
8. Über kirchliche Singchöre: 1882 S. 49.
9. Über die Beerdigung von Selbstmördern: 1882 S. 51.
10. Über das Sektenwesen: 1881 S. 39.
11. Über die Auswanderung: 1881 S. 38.
12. Über die Belebung der Kirchengemeindef Versammlungen: 1879 S. 53.

13. Über das Verhältnis der politischen und kirchlichen Armenpflege: 1882 S. 53.
14. Über die gemischten Volksschulen: 1879 S. 45.
15. Über die Vermehrung der wöchentlichen Religionsstunden: 1883 S. 71.
16. Über die Abhaltung der Fortbildungsschulen: 1878 S. 39; 1879 S. 44.
17. Über Religionsunterricht in denselben: 1881 S. 35.
18. Über den Besuch der Wirtshäuser und Tanzlokale durch Schüler: 1882 S. 52.

Schon diese Aufzählung, welche aus einer verhältnismäßig kurzen Zeit nur einen Teil der Gegenstände heraushebt, über welche die Kirchenbehörde zur Äußerung ihrer Ansichten durch die Diözesansynoden veranlaßt worden ist, giebt ein ermutigendes Bild von der Wirksamkeit dieser Versammlungen.

Je mehr **die Diözesansynoden ihre Aufgabe** darin erblicken, mit Hand anzulegen an der religiös-sittlichen Hebung und Besserung der Gemeinden, die Pflege des praktischen Christentums in dem Kreise ihrer Bekanntschaft und ihres Einflusses sich angelegen sein zu lassen, desto segensreicher und eingreifender wird ihre Thätigkeit sein. Wir haben wiederholt auf die Erfassung des Wesens und Zwecks derselben hingewiesen. In dieser Hinsicht mögen die Bescheide verglichen werden in den Gesetzes- und Verordnungsblättern von 1878 S. 30; 1879 S. 41; 1882 S. 48; 1883 S. 67 und 84. Auch die Auszüge, welche wir oben aus den letztjährigen Verhandlungen der einzelnen Diözesen gegeben haben, sind ein Zeugnis davon, welche Bedeutung für die Synoden gerade die Gegenstände haben, welche sich auf die Arbeit und Mitarbeit der Kirche an der Heilung der sozialen Schäden, an der Veredlung des Volkslebens, an der Pflanzung und Befestigung guter christlicher Sitten beziehen. Hier erweitert sich das Gebiet immer mehr. Wir erinnern nur an das mehrfach schon bewährte Schutzwesen für entlassene Strafgefangene (Ges.- u. Ver.-Bl. 1883 S. 74), an die Gründung von Arbeiterkolonien, an den Verein gegen Mißbrauch geistiger Getränke (Ges.- u. Ver.-Bl. 1884 S. 44), an die vielen bestehenden und im Werden begriffenen Anstalten und Vereine zur Bewahrung, Rettung und Versorgung der geistig und körperlich Hilfsbedürftigen. Die Gemeinde des Herrn darf sich nicht begnügen, die ihr durch den Buchstaben des Gesetzes zufallenden Obliegenheiten äußerlich abzuwickeln, sie darf sich auch nicht bloß auf die Übung der speziell gottesdienstlichen Handlungen zurückziehen, ihre Glieder dürfen die Pflege des christlichen Sinnes und Lebens nicht einfach auf die Geistlichen abladen, als ob deren Amt allein dazu berufen und befähigt wäre. „Ihr seid das auserwählte Geschlecht, das königliche Priestertum, das heilige Volk, das Volk des Eigentums, daß ihr verkündigen sollt die Tugenden des, der euch berufen hat von der Finsternis zu seinem wunderbaren Lichte“ — ruft der Apostel allen gläubigen Christen zu. Diejenigen also, welche von einer Christengemeinde als ihre Vertreter mit der Fürsorge für das wahre Wohl derselben betraut sind, mögen darum auch alle ihre Einsicht und Liebe daran setzen,

im Geiste des Herrn mit vereinter Kraft für die heiligen Güter zu kämpfen, die er den Seinigen erworben hat. „Lasset uns halten an dem Bekenntnis der Hoffnung und nicht wanken, denn er ist treu, der sie verheißt hat; und lasset uns unter einander unser selbst wahrnehmen mit Reizen zur Liebe und guten Werken!“

Karlsruhe, den 30. Mai 1884.

Evangelischer Oberkirchenrat.

u. Stöffer.

Bujard.